

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben zu Münster am 24. April 2023

Nr. 17

<i>Inhalt</i>	Seite
Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster	1417
Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Bachelorstudiengang sonderpädagogische Förderung im Fach Musik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.04.2023	1419
Prüfungsordnung für das Fach Musik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.04.2023	1426
Regelungen des Rektorats zur Ermöglichung von Online-Prüfungen in Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 13.04.2023	1453

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2023/17
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft vom 02. November 2015 wird wie folgt geändert:

Ergänze die Satzung der Studierendenschaft um folgenden Paragraphen:

„§ 10a Durchführung von Sitzungen, Beschlüssen und Umlaufverfahren in elektronischer Kommunikation

- (1) Die Sitzungen von Gremien können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die*der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, ob die Sitzungen des Gremiums
 1. in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder stattfindet,
 2. ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder
 3. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit nach Nummer 1 und einer elektronischen Anwesenheit nach Nummer 2 stattfindet.
 Eine virtuelle Sitzung wird für alle Sitzungsteilnehmer*innen vollständig per elektronischer Übertragung in Bild und Ton durchgeführt. Die Teilnehmer*innen haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen.

- (2) Gremien können während der virtuellen Sitzung in elektronischer Kommunikation Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten Teilnehmer*innen von virtuellen Sitzungen als anwesend.

- (3) Die*der Vorsitzende des Gremiums kann Gremienmitglieder oder Gäst*innen im begründeten Ausnahmefall für die Teilnahme an Präsenzsitzungen im Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung zulassen. Die elektronisch zugeschalteten Gremienmitglieder gelten hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend. Sie haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen. Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen in hybriden Sitzungen ist für die Stimmabgabe der vor Ort anwesenden und der digital teilnehmenden Gremienmitglieder dasselbe Abstimmungssystem zu verwenden.

- (4) Beschlüsse von Gremien können in Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden. Die*der Vorsitzende entscheidet über die für ein Umlaufverfahren erforderliche Dringlichkeit und muss diese den Mitgliedern des Gremiums gegenüber in Textform begründen. Sie*er informiert die Mitglieder über den Inhalt der vorgeschlagenen Entscheidung und teilt nach Abschluss des Umlaufverfahrens zeitnah das Ergebnis der Abstimmung mit. Sofern Geschäftsordnungen der Gremien nichts Anderweitiges regeln, kommt ein Beschluss per Umlaufverfahren nur dann zustande, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilgenommen hat. Die Abstimmungsphase muss mindestens 24 Stunden andauern. Geheime Abstimmungen dürfen im Umlaufverfahren nur durchgeführt werden, wenn die anonyme Abstimmung gewährleistet ist.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Sitzungen des Studierendenparlaments.“

Artikel 2

Diese Änderung ändert die Satzung in der Fassung vom 02. November 2015, zuletzt geändert am 25. April 2022, in Kraft getreten am 09. Dezember 2022. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 13.02.2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 23.03.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.04.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung
für den Bachelorstudiengang sonderpädagogische Förderung
im Fach Musik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 11.04.2023**

Auf Grund der § 2 Abs. 4, § 41 und § 55 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008 (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert auf Grund Artikel 2 des Gesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Gliederung:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Inhaltliche Anforderungen
- III. Formale Bestimmungen
- IV. Termin der Eignungsprüfung
- V. Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Musikstudium dient neben der allgemeinen Qualifikation der Feststellung einer besonderen studienbezogenen musikalischen Eignung, die zur Aufnahme des Musikstudiums erforderlich ist. Der Nachweis der besonderen studienbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Musik erfolgt studienbezogen. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium im Studiengang sonderpädagogische Förderung Musik.
2. Feststellungen der besonderen studienbezogenen Eignung, die von einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer äquivalenten Ausbildungsinstitution außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bescheinigt worden sind, werden anerkannt, wenn sie den inhaltlichen Anforderungen dieses Feststellungsverfahrens vergleichbar sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss (vgl. III.3).

II. Inhaltliche Anforderungen

1. Der Nachweis der besonderen studienbezogenen Eignung besteht aus einem praktischen Teil in den Bereichen Hauptinstrument (Instrument, Gesang oder Producing & Digitale

Musikpraxis), Stimme, Schulpraktisches Instrument und Angewandte Gehörbildung und Musiktheorie, einem theoretischen Teil in den Bereichen Musiktheorie und Gehörbildung sowie einem Bereich zur Überprüfung der berufswunschbezogenen und musikspezifischen Ausdrucksfähigkeiten (Kolloquium).

2. Für Prüfung und Studium können Gesang und diejenigen Instrumente gewählt werden, für die an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ein Lehrangebot besteht oder bereitgestellt werden kann. Für den Studiengang sonderpädagogische Förderung Musik gelten darüber hinaus die folgenden Besonderheiten:
 - a. Das Schulpraktische Instrument muss Gitarre oder Klavier sein.
 - b. Dem aktuellen Lehrangebot entsprechend können einzelne Instrumente und Gesang in den Profilen „Klassik“ und „Jazz/Rock/Pop“ studiert werden. Die aktuellen Wahlmöglichkeiten sind der Homepage des Faches Musikpädagogik zu entnehmen, die eigene Wahl ist auf dem Anmeldeformular zur Eignungsprüfung zu vermerken. Das in der Eignungsprüfung vorgestellte Vortragsprogramm muss schwerpunktmäßig dem gewählten Profil entsprechen.
3. Um die Eignung nachzuweisen, müssen die im Folgenden aufgeführten Elemente der Prüfung gemäß den jeweils genannten Regelungen zum Bestehen erfolgreich absolviert werden.

A. Künstlerische Praxis

a) **Hauptinstrument** (Instrument, Gesang oder Producing & Digitale Musikpraxis)

Instrument oder Gesang: Vortrag von 3 Stücken im leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad (U2 bis M1)¹, die unterschiedliche Stilistiken abdecken. Ein Stück kann ersetzt werden durch eine künstlerische Präsentation nach Wahl (z.B. Medienproduktion, Tanz, Performance, Improvisation, Eigenkomposition oder Ähnliches).

Producing: Erstellung und Präsentation einer Produktion vor Ort nach Vorgabe;² Medien-gestützte Live-Performance (z.B. DJing, Arranging, Spiel virtueller Instrumente oder Apps), die auch andere Elemente (z.B. Tanz, Performance, Improvisation, o.Ä.) beinhalten kann; Gespräch über eine Compilation verschiedener Eigenproduktionen, die unterschiedliche Stilistiken abdeckt³ (insgesamt 10-12 Minuten)

b) **Stimme**

- Vortrag eines (Pop-)Songs, Volks- oder Kunstlieds (*a cappella* oder *begleitet*); entfällt, sofern Gesang bereits als Hauptinstrument geprüft worden ist

¹ Der Schwierigkeitsgrad kann analog der Lehrpläne des Verbands der Musikschulen (VDM) eingeschätzt werden.

² Die Produktion vor Ort wird am eigenen Gerät mit einer App/Software eigener Wahl in einer 20minütigen Vorbereitungszeit durchgeführt; die Aufbauzeit beträgt etwa 20 Minuten.

³ Die Aufnahme sollte eine Länge von 4 bis 5 Minuten haben und muss bis spätestens drei Wochen vor der Prüfung eingereicht werden.

- Vortrag eines Gedichts oder kurzen Prosa-Textes (*gelesen oder auswendig*)

(insgesamt ca. 5 Minuten)

B. Schulpraktisches Instrument

- a) Vorspiel eines leichten Stückes, wahlweise auf der Gitarre oder dem Klavier; entfällt, sofern das hier gewählte Instrument bereits als Hauptinstrument geprüft worden ist
- b) Spiel eines (Pop-)Songs oder Volkslieds anhand eines Leadsheets auf dem gewählten Schulpraktischen Instrument, die Melodie kann gesungen oder mitgespielt werden (*unvorbereitet*)

(jeweils ca. 5 Minuten)

C. Angewandte Gehörbildung und Musiktheorie

- a) Nachsingen oder Nachspielen einer vorgegebenen Melodie
- b) Gestalten einer musikalischen Vorgabe

(*Beispiele für Gestaltungsaufgaben: Melodie variieren oder fortsetzen, Begleitstimmen ergänzen, zu einer Akkordfolge nach dem Gehör improvisieren*) (insgesamt ca. 6-7 Minuten)

D. Kolloquium

- Z.B. Fragen zu Studienwahl, Berufszielen, musikpädagogischen Vorerfahrungen etc. (insgesamt ca. 5 Minuten)

E. Musiktheorie und Gehörbildung (Klausur)

- **Musiktheorie:** Inhalte sind z.B. wahlweise funktionale Analyse eines klassischen Satzes oder harmonische Analyse eines (Pop)Songs, Transposition einer Melodie, Notation von Intervallen.
- **Gehörbildung:** Inhalte sind z.B. Intervalle, Akkorde, Dreiklänge, D7, Melodie-Diktat, Rhythmen.

(jeweils ca. 30 Min.)

Regelungen zum Bestehen:

Die Teilnahme an Bereich E ist Voraussetzung für die Zulassung zu den anderen Bereichen der Eignungsprüfung.

Die einzelnen Bereiche der Prüfung werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- Im Bereich A „Künstlerische Praxis“ müssen beide Teile (a und b) bestanden werden.
- Im Bereich B „Schulpraktisches Instrument“ müssen beide Teile bestanden werden.
- Im Bereich C muss mindestens ein Teil (a oder b) bestanden werden (kann durch Bestehen von Bereich E kompensiert werden).

- Der Bereich D „Kolloquium“ muss insgesamt bestanden werden.
- Der Bereich E „Musiktheorie und Gehörbildung (Klausur)“ muss insgesamt bestanden werden (kann durch Bestehen beider Teile (a und b) von Bereich C kompensiert werden).

4. Nachteilsausgleich

- 4.1 Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Bewerberin/Bewerbers unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten.
- 4.2 Bei Entscheidungen nach Absatz 4.1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen
- 4.3 Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- 4.4 Soweit eine Bewerberin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Weise abzulegen, gelten die Regelungen 4.1 bis 4.3 entsprechend.

III. Formale Bestimmungen

1. Die einzelnen Elemente der Prüfung werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Bereiche der Prüfung gemäß der jeweiligen Bedingungen bestanden sind. Bei einer Wiederholung müssen nur nicht bestandene Elemente wiederholt werden.
2. Die Bewerberinnen/Bewerber können sich der Überprüfung ihrer besonderen studiengangbezogenen Eignung am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster maximal dreimal unterziehen.
3. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bildet zur Durchführung der Eignungsprüfung einen Prüfungsausschuss, der sich aus zwei Hochschullehrer/innen und einer Akademischen Mitarbeiterin/einem Akademischen Mitarbeiter zusammensetzt. Ein Mitglied dieses Prüfungsausschusses wird durch den Fachbereichsrat zur/zum Vorsitzenden gewählt. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Eignungsprüfung, die Kontrolle der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen als Teilnachweis bzw. Nachweis der studiengangbezogenen Eignung, die Auswertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung an der Hochschule

sowie das Ausstellen der Bescheinigungen der besonderen studiengangsbezogenen Eignung. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ein anderes Mitglied des Ausschusses mit der Ausstellung und Unterzeichnung der Bescheinigungen beauftragen.

4. Die Prüferinnen und Prüfer werden durch den Prüfungsausschuss eingesetzt.
5. Versucht eine Bewerberin/ein Bewerber, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung auch als nicht bestanden.
6. Bleibt jemand der Eignungsprüfung unentschuldigt fern oder wird sie abgebrochen, gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.
7. Kann eine Bewerberin/ein Bewerber aufgrund einer von einer Ärztin/einem Arzt bescheinigten Erkrankung oder Verletzung nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen oder musste die Eignungsprüfung abbrechen, wird vor dem nächsten Einschreibungstermin ein Ersatztermin angeboten.
8. Über die Durchführung des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen sind:
 - a) Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
 - b) die Namen der Prüferinnen/Prüfer
 - c) der Name der Bewerberin/des Bewerbers,
 - d) das Vortragsprogramm, die Dauer und der Umfang des Verfahrens,
 - e) die einzelnen Bewertungen und das Gesamtergebnis,
 - f) besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift und die Bewertungen zu den einzelnen Prüfungselementen sind von den Prüferinnen/Prüfern, das Gesamtergebnis von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

9. Die verbindliche Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt über ein Formular auf der Homepage des Instituts für Musikpädagogik und ist bis zum 15. April eines Jahres (Poststempel) möglich.
10. Dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular sind Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf, musikalischer Werdegang, ggf. Nachweise über die besondere Eignung für den Studiengang, ggf. Nachweise über einschlägige Hochschulabschlüsse sowie ggf. Angabe von Gründen für eine Einstufung in ein höheres Fachsemester beizufügen.
11. Der Prüfungsausschuss stellt nach Überprüfung der Unterlagen eine Bescheinigung über die Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis des Verfahrens zum Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Musik im Studiengang sonderpädagogische Förderung aus.

12. Zeugnisse und Bescheinigungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen studien-gangsbezogenen Eignung ausgestellt wurden. Diese Frist gilt nicht für einschlägige Hochschulabschlüsse.
13. Der Nachweis der Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für das Studium des Fachs Musik im Studiengang sonderpädagogische Förderung am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.
14. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für längstens zwei Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens. Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer wird für Bewerberinnen/Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

IV. Termin der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung im Fach Musikpädagogik des Instituts für Musikpädagogik am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität findet einmal jährlich im Sommersemester in der Regel gegen Ende der Vorlesungszeit statt und wird auf der Homepage des Faches Musikpädagogik bekannt gegeben. Weitere Prüfungstermine sind im Ausnahmefall möglich.

V. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtliche Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für die im Juni 2023 stattfindenden Eignungsprüfungen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 01.02.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 11.04.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Prüfungsordnung für das Fach Musik
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums
Lehramt für sonderpädagogische Förderung
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 11.04.2023

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums Lehramt für sonderpädagogische Förderung vom 30.08.2022 (AB Uni 2022/33, S. 2584 ff.) folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Studieninhalt (Module)

(1) Das Fach Musik im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums Lehramt für sonderpädagogische Förderung umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:

1. Musikpraxis I
2. Musikpraxis II
3. Musiktheorie
5. Musikgeschichte
6. Musikpädagogik/Musikdidaktik I
7. Musikpädagogik/Musikdidaktik II

(2) ¹Zudem umfasst das Fach Musik folgende Wahlpflichtmodule:

Bachelorarbeit

²Die Bachelorarbeit kann im Musik Fach geschrieben werden.

(3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Organisation der Prüfungen wird gem. § 4 Abs. 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster durch die/den Studiendekan/in wahrgenommen.

§ 3

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) ¹Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. ²Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ³Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (2) Studienleistungen werden nicht benotet.
- (3) Mündliche und praktische Prüfungen werden grundsätzlich von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.

§ 4

Bachelorarbeit

- (1) Sofern die Bachelorarbeit im Fach Musik geschrieben wird, steht der/dem Studierenden für das Thema ein Vorschlagsrecht zu.
- (2) Das Thema wird erst ausgegeben, wenn die Module 3, 5 und 6 erfolgreich abgeschlossen worden sind.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ²Wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist 12 Wochen. ³Die Bachelorarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.

§ 5

Eignung für das Fach Musik

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in das Studium des Faches Musik für sonderpädagogische Förderung ist der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung.
- (2) Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Bachelorstudiengang sonderpädagogische Förderung im Fach Musik in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2023/24 in das Fach Musik im Rahmen des Bachelorstudiengangs innerhalb des Studiums Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 01.02.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 11.04.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

M1: Musikpraxis I

Teilstudiengang	Musik
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Bachelor)
Modul	Musikpraxis I
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.-3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	10 LP
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	3 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul Musikpraxis I sieht sowohl die Schulung künstlerisch-praktischer Fertigkeiten vor als auch die Herausbildung von grundlegenden Kompetenzen im schulpraktischen Instrumentalspiel, im Fach Gesang/Sprecherziehung, im notenfreien Musizieren und in der Initiierung und Anleitung gemeinschaftsbildender Musiziersituationen im Sinne der Community Music. Dabei lernen die Studierenden neben künstlerischen implizit wie explizit schulbezogene Anforderungen kennen.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Schulung von Fertigkeiten auf zwei Instrumenten, wovon eines ein Harmonieinstrument sein muss • Interpretation ausgewählter historischer als auch zeitgenössischer Musik unter Berücksichtigung Populärer Musik • Grundlagen schulpraktischen Instrumentalspiels (auf einem Harmonieinstrument, anhand geeigneter Literatur, in praktischen Übungen) • physiologisch richtiger Einsatz der eigenen Sing- und Sprechstimme mit Blick auf die Stimmen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen • Grundlagen notenfreien Musizierens • Grundlagen elementaren und barrierefreien Instrumentariums • Anleitung gemeinschaftsbildender inklusiver Musiziersituationen 	

Lernergebnisse
Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> • beherrschen es, die Musik mehrerer Genres, Stile und Epochen angemessen zu interpretieren bzw. darzubieten • besitzen technische und künstlerische Grundfertigkeiten • sind in der Lage, ein Harmonieinstrument musikunterrichtsbezogen zu verwenden • können die eigene Stimme physiologisch angemessen einsetzen, grundlegende Stimmprobleme Anderer hörend erkennen und geeignete Übungen benennen • können elementare Improvisationskonzepte und Live-Arrangements realisieren • kennen die jeweiligen motorischen und kognitiven Anforderungen verschiedener (elementarer) Instrumente und können das Instrumentarium adaptiv einsetzen. • haben Erfahrung mit gemeinschaftsbildenden Musizierprozessen im Sinne der Community Music.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Übung		Künstlerische Praxis 1	P	15 h / 1 SWS	15 h
2	Übung		Künstlerische Praxis 2	P	15 h / 1 SWS	15 h
3	Übung		Künstlerische Praxis 3	P	15 h / 1 SWS	15 h
4	Übung		Schulpraktisches Instrumentalspiel 1	P	15 h / 1 SWS	15 h
5	Übung		Schulpraktisches Instrumentalspiel 2	P	15 h / 1 SWS	15 h
6	Übung		Gesang/Sprecherziehung 1	P	15 h / 1 SWS	15 h
7	Übung		Gesang/Sprecherziehung 2	P	15 h / 1 SWS	15 h
8	Übung		Gesang/Sprecherziehung 3	P	15 h / 1 SWS	15 h
9	Übung		Community Music 1	P	15 h / 1 SWS	15 h
10	Übung		Community Music 2	P	15 h / 1 SWS	15 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Fachpraktische Prüfung	15 min.	3	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			5 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Anleitung/Präsentation Community Music 1 nach Maßgabe			20 min. / 3-5 Seiten	9
2	Anleitung/Präsentation Community Music 2 nach Maßgabe			20 min. / 3-5 Seiten	10

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1: Künstlerische Praxis 1	0,5 LP
	LV Nr. 2: Künstlerische Praxis 2	0,5 LP
	LV Nr. 3: Künstlerische Praxis 3	0,5 LP
	LV Nr. 4: Schulpraktisches Instrumentalspiel 1	0,5 LP
	LV Nr. 5: Schulpraktisches Instrumentalspiel 2	0,5 LP
	LV Nr. 6: Gesang/Sprecherziehung 1	0,5 LP
	LV Nr. 7: Gesang/Sprecherziehung 2	0,5 LP
	LV Nr. 8: Gesang/Sprecherziehung 3	0,5 LP
	LV Nr. 9: Community Music 1	0,5 LP
	LV Nr. 10: Community Music 2	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1: Fachpraktische Prüfung (MAP)	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1: Community Music 1	0,5 LP
	SL Nr. 2: Community Music 2	0,5 LP
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit ist in allen Veranstaltungen des Moduls Pflicht, da die Veranstaltungen als instrumentaler Einzel- oder Gruppenunterricht oder praktische Übung stattfinden. Die Studierenden dürfen in max. 20 % einer Veranstaltung fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jährlich / zum Wintersemester	
Modulbeauftragte*r / FB	Prof. Dr. Ilka Siedenburg	15 - Musikhochschule

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---
Modultitel englisch	Practical Musicianship I
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Artistic Practice 1
	LV Nr. 2: Artistic Practice 2
	LV Nr. 3: Artistic Practice 3
	LV Nr. 4: School Instrument Playing 1
	LV Nr. 5: School Instrument Playing 2
	LV Nr. 6: Vocal Training/Speech Training 1
	LV Nr. 7: Vocal Training/Speech Training 2
	LV Nr. 8: Vocal Training/Speech Training 3
	LV Nr. 9: Community Music 1
	LV Nr. 10: Community Music 2

9	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 4-5:	1 LP	Modul gesamt: 2 LP
	LV Nr. 6-8:	1 LP	
Inklusion (LP)	LV Nr. 9-10:	1 LP	Modul gesamt: 1 LP

10	Sonstiges		

M2: Musikpraxis II

Teilstudiengang	Musik
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Bachelor)
Modul	Musikpraxis II
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4.-6. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	6 LP
Workload (h) insgesamt	180 h
Dauer des Moduls	3 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul Musikpraxis II vertieft die im Modul Musikpraxis I erworbenen Kompetenzen durch weitere Schulung künstlerisch-praktischer Fertigkeiten auch im Ensemble sowie durch eine weitere Herausbildung von Kompetenzen im schulpraktischen Instrumentalspiel, im Fach Gesang/Sprecherziehung sowie im Spiel weiterer schulrelevanter Instrumente des Klassenmusizierens. Dabei lernen die Studierenden neben künstlerischen implizit wie explizit schulbezogene Anforderungen kennen.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • aufbauend auf dem Modul Musikpraxis I: quantitativ (erweitertes Repertoire) und qualitativ (instrumentaltechnisch und künstlerisch) erweiterte Schulung von Fertigkeiten auf zwei Instrumenten, wovon eines ein Harmonieinstrument sein muss • Interpretation historischer als auch zeitgenössische Musik unter Berücksichtigung Populärer Musik – auch im Ensemble • schulpraktisches Instrumentalspiel mit typischen Instrumenten des Musizierens im Klassenverband 	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • beherrschen es, die Musik eines breiten Spektrums verschiedener Genres, Stile und Epochen angemessen zu interpretieren bzw. darzubieten • erwerben vertiefte Fähigkeiten in der Gestaltung des Zusammenspiels mit anderen • beherrschen Techniken zur eigenständigen künstlerischen Weiterentwicklung • kennen die Spiel- und Einsatzmöglichkeiten ihres Instrumentes 	

- die eigene Stimme physiologisch angemessen einsetzen, Stimmprobleme Einzelner oder einer Gruppe hörend erkennen und Wege zu einem gesundheitsbewussten musikalischen Einsatz der Stimme aufzeigen
- beherrschen zusätzlich zu den studierten Instrumenten grundlegende Spieltechniken auf ausgewählten Instrumenten des Musizierens im Klassenverband

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Übung		Künstlerische Praxis 4	P	15 h / 1 SWS	15 h
2	Übung		Künstlerische Praxis 5	P	15 h / 1 SWS	15 h
3	Übung		Künstlerische Praxis 6	P	15 h / 1 SWS	15 h
4	Übung		Schulpraktisches Instrumentalspiel 3	P	15 h / 1 SWS	15 h
5	Übung		Schulpraktisches Instrumentalspiel 4	P	15 h / 1 SWS	15 h
6	Übung		Gesang/Sprecherziehung 4	P	15 h / 1 SWS	15 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Fachpraktische Prüfung	30 min.	3	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Präsentation (Klassenvorspiel)			10 min.	5
2	Präsentation (Klassenvorspiel)			10 min.	6

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1: Künstlerische Praxis 4	0,5 LP
	LV Nr. 2: Künstlerische Praxis 5	0,5 LP
	LV Nr. 3: Künstlerische Praxis 6	0,5 LP
	LV Nr. 4: Schulpraktisches Instrumentalspiel 3	0,5 LP
	LV Nr. 5: Schulpraktisches Instrumentalspiel 4	0,5 LP
	LV Nr. 6: Gesang/Sprecherziehung 4	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1: Fachpraktische Prüfung (MAP)	1,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1: Präsentation (Klassenvorspiel)	1 LP
	SL Nr. 2: Präsentation (Klassenvorspiel)	0,5 LP
Summe LP		6 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit ist in allen Veranstaltungen des Moduls Pflicht, da die Veranstaltungen als instrumentaler Einzel- oder Gruppenunterricht oder praktische Übung stattfinden. Die Studierenden dürfen in max. 20 % einer Veranstaltung fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jährlich / zum Sommersemester	
Modulbeauftragte*r / FB	Prof. Dr. Ilka Siedenburg	15 - Musikhochschule

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelor für das Lehramt an Grundschulen	
Modultitel englisch	Practical Musicianship II	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Artistic Practice 4	
	LV Nr. 2: Artistic Practice 5	
	LV Nr. 3: Artistic Practice 6	
	LV Nr. 4: School Instrument Playing 3	
	LV Nr. 5: School Instrument Playing 4	
	LV Nr. 6: Vocal Training/Speech Training 4	

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 4-6: 1 LP	Modul gesamt: 1 LP
Inklusion (LP)	---	Modul gesamt: ---

10	Sonstiges	

M3: Musiktheorie

Teilstudiengang	Musik
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Bachelor)
Modul	Musiktheorie
Modulnummer	3

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1.-3. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	6 LP	
Workload (h) insgesamt	180 h	
Dauer des Moduls	3 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Im Modul Musiktheorie erwerben die Studierenden Kompetenzen in Musiklehre und Analyse, besonders in der Harmonielehre, in Gehörbildung sowie Medientechnik und deren Anwendung in der Praxis. Den Veranstaltungen innerhalb des Moduls ist eine Progression immanent. Im Zuge der Grundlegung fachwissenschaftlichen Wissens werden die Studierenden auch mit der musikalischen Fachterminologie vertraut gemacht.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • musiktheoretische Grundbegriffe • Theorie und Praxis des musikalischen Satzes • Tonsatzaufgaben, Erstellen eigener musikalischer Sätze bzw. Arrangements • hörender Nachvollzug musikalischer Strukturen (anhand geeigneter musikalischer Inhalte) • Schulung des Umgangs mit (neuen) Medien • Medien/Techniken zur Musikaufnahme, elektronisch verstärkte Musikinstrumente/Mikrofone 	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über grundlegende Kenntnisse in Musiktheorie • beherrschen ein grundlegendes methodisches Rüstzeug, um musikalische Strukturen zu analysieren und können diese hörend nachvollziehen • besitzen die Fähigkeit, gestellte Tonsatzaufgaben zu lösen und können eigene musikalische Sätze und Arrangements erstellen • können im praktischen Zusammenspiel vorgegebene wie eigene musikalische Sätze realisieren • haben Grunderfahrungen im Umgang mit musikalischen Medien (Handlungskompetenzen in Aufbau und in Verkabelung technischer Komponenten, Aufnahme von Musik) erworben 	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Musiklehre und Analyse 1	P	15 h / 1 SWS	15 h
2	Seminar		Musiklehre und Analyse 2	P	15 h / 1 SWS	15 h
3	Übung		Gehörbildung 1	P	15 h / 1 SWS	15 h
4	Übung		Gehörbildung 2	P	15 h / 1 SWS	15 h
5	Übung		Medientechnik 1	P	30 h / 2 SWS	0 h
6	Übung		Medientechnik 2	P	30 h / 2 SWS	0 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	60 min.	2	50 %
2	MTP	Klausur	45 min	4	50 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			15 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	(Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit mit einer Präsentationsform nach Maßgabe			20 min. / 3-5 Seiten	6

5 LP-Zuordnung			
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1: Musiklehre und Analyse 1		0,5 LP
	LV Nr. 2: Musiklehre und Analyse 2		0,5 LP
	LV Nr. 3: Gehörbildung 1		0,5 LP
	LV Nr. 4: Gehörbildung 2		0,5 LP
	LV Nr. 5: Medientechnik 1		1 LP
	LV Nr. 6: Medientechnik 2		1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1: Klausur Musiklehre und Analyse		0,5 LP
	PL Nr. 2: Klausur Gehörbildung		0,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1: Medientechnik		1 LP
Summe LP			6 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit in den Veranstaltungen 3, 4, 5 und 6 ist Pflicht, da die Veranstaltungen als praktische Übung stattfinden. Die Studierenden dürfen in max. 20 % einer Veranstaltung fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jährlich / zum Wintersemester	
Modulbeauftragte*r / FB	Dr. Markus Giljohann	15 - Musikhochschule

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelor für das Lehramt an Grundschulen	
Modultitel englisch	Music Theory	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Music Theory and Musical Analysis 1	
	LV Nr. 2: Music Theory and Musical Analysis 2	
	LV Nr. 3: Ear Training 1	
	LV Nr. 4: Ear Training 2	
	LV Nr. 5: Music-Media Technology 1	
	LV Nr. 6: Music-Media Technology 2	

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	---	Modul gesamt: ---
Inklusion (LP)	---	Modul gesamt: ---

10	Sonstiges	

M5: Musikgeschichte

Teilstudiengang	Musik
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Bachelor)
Modul	Musikgeschichte
Modulnummer	5

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	3.-4. Fachsemester
	Leistungspunkte (LP)	5 LP
	Workload (h) insgesamt	150 h
	Dauer des Moduls	2 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul Musikgeschichte vermittelt Grundlagenwissen im Bereich der Entfaltung musikalischer Prozesse im Zuge der Zeit. Die Studierenden lernen dabei unterschiedliche ästhetische Positionen kennen. Über die musikgeschichtlichen Daten hinaus erwerben die Studierenden Fähigkeiten, musikalische Prozesse und ästhetische Phänomene einzuordnen, sowie Kompetenzen, diese zu vermitteln und kongruent darzustellen.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte, Methoden und Intentionen der Musikwissenschaft • grundlegende musiksoziologische und musikwissenschaftliche Aspekte • musikgeschichtlichen Epochen und deren ästhetische, soziologische u.a. Implikationen (anhand ausgewählter Künstlerportraits und Musiken) • zeitbedingte Gattungs- und Personalstile • genretypische Musik und Rezeptionsformen und deren ästhetische Theorien • Populäre Musik als Teil eines umfassenden symbolischen Systems zur Orientierung/ Selbststilisierung/ Selbstfindung in der Gesellschaft • Jugendkulturen nach dem 2. Weltkrieg bis in die Gegenwart als Gegenstand musikwissenschaftlicher Reflexion (anhand ausgewählter Musiken und Musikerportraits) 	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben grundlegende musikwissenschaftliche Reflexions- und Kommunikationskompetenz vor dem Hintergrund ausgewählter Musikkulturen und Musikarten erworben • haben Grundkenntnisse in ausgewählten Abschnitten der Musikgeschichte sowie Kenntnisse einzelner Musikkulturen und Musikarten erworben 	

- haben Kenntnisse von ausgewählten Werken unterschiedlicher musikgeschichtlicher Epochen unter Einbezug Populärer Musik
- können ausgewählte Werke einordnen, darstellen und analysieren
- können ästhetische, soziologische und andere Implikationen in Bezug auf ausgewählte Musik aus unterschiedlichen Zeiten erörtern

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Geschichte der Klassischen Musik	P	30 h / 2 SWS	45 h
2	Seminar		Geschichte der Populären Musik	P	30 h / 2 SWS	45 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	120 min.		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			15 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	(Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit mit einer Präsentationsform nach Maßgabe			20 min. / 3-5 Seiten	1
2	(Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit mit einer Präsentationsform nach Maßgabe			20 min. / 3-5 Seiten	2

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1: Geschichte der Klassischen Musik	1 LP
	LV Nr. 2: Geschichte der Populären Musik	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1: Klausur Musikgeschichte (MAP)	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1: Geschichte der Klassischen Musik	0,5 LP
	SL Nr. 2: Geschichte der Populären Musik	0,5 LP
Summe LP		5 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	---	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jährlich / zum Wintersemester	
Modulbeauftragte*r / FB	PD Dr. Ulrike Schwane	15 - Musikhochschule

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BA G, BA HRSGe	
Modultitel englisch	History of Music	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: History of Classical Music	
	LV Nr. 2: History of Popular Music	

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	---	Modul gesamt: ---
Inklusion (LP)	---	Modul gesamt: ---

10	Sonstiges	

M6: Musikpädagogik/Musikdidaktik I

Teilstudiengang	Musik
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Bachelor)
Modul	Musikpädagogik/Musikdidaktik I
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.-5. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	7 LP
Workload (h) insgesamt	210 h
Dauer des Moduls	3 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul Musikpädagogik/Musikdidaktik I legt den Schwerpunkt auf die Vermittlung musikpädagogischer Kompetenzen (musikpädagogische und -psychologische Grundlagen, musikdidaktische Modelle, [Unterrichts]-Medien, Schulbuchanalysen). Die Studierenden erhalten darüber hinaus einen Einblick in die Geschichte der Musikpädagogik, lernen (musik-)soziologische wie (musik-)psychologische Positionen kennen und werden mit forschungsrelevanten Fragestellungen der Musikpädagogik bekannt gemacht. Themenschwerpunkte wie Kompetenzorientierung als auch Aspekte der Inklusion sind in allen Veranstaltungen verankert. Zu den vermittelten Kompetenzen gehören die Beherrschung und Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Forschungspositionen.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte, Methoden und Intentionen der Musikpädagogik • grundlegende musikpsychologische und musiksoziologische Aspekte • Auseinandersetzung mit musikdidaktischen Grundfragen • Unterrichtskonzeptionen der Musikpädagogik des 20. Jahrhunderts bis in die Gegenwart • Voraussetzungen musikalischen Lernens in verschiedenen Altersstufen in heterogenen Lerngruppen • Voraussetzungen musikalischen Lernens von Schüler*innen mit Förderbedarf. • Musikkulturen im soziokulturellen Kontext (z.B. Diversifizierung der Musik und Rezeption, Bildung von Geschmacksurteilen) • Musik im psychologischen und soziologischen Kontext von Individuum und Gesellschaft (z.B. Präferenzen und Rezeptionsweisen, Musik und Manipulation [Werbung, Filmmusik, Politik u.a.] • Umgangsweisen mit Musik im schulischen Unterricht (Methoden im Musikunterricht, Förderung von Schlüsselkompetenzen, Heterogenität und Inklusion, Förderung von Sozialer und Emotionaler Entwicklung und Lernen, Lebenslanges Lernen) 	

- Qualifikation für Tätigkeiten in unterschiedlichen musikpädagogischen Bereichen (musikalische Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, musikalische Förderung von Menschen mit Behinderungen; Migrations- und Genderaspekte im Musikunterricht)
- der PC und digitale Medien als Medien und Gegenstände von Musikunterrichtsplanung und -realisation
- Reflexion von Musik-Medien im Musikunterricht

Lernergebnisse

Die Studierenden

- kennen die wichtigsten Methoden, Forschungsfelder und Forschungsergebnisse wissenschaftlicher Musikpädagogik
- haben grundlegende musikpädagogische Reflexions- und Kommunikationskompetenz vor dem Hintergrund ausgewählter Musikkulturen und Musikarten erworben
- haben Fähigkeiten zur eigenen kritischen Positionierung und Stellungnahme gegenüber musikpädagogischen Fragestellungen erworben
- haben Grundkenntnisse über die Voraussetzungen, Möglichkeiten und Ziele schulischen Unterrichts erworben und diese auf den Musikunterricht mit Schüler*innen mit Förderbedarf im Bereich Lernen oder sozialer und emotionaler Entwicklung angewandt
- kennen Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse zum lebenslangen oder schlüsselqualifikanten Lernen aus dem Blickwinkel der Musikpädagogik
- sind qualifiziert für Tätigkeiten in unterschiedlichen musikpädagogischen Bereichen (musikalische Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Menschen mit Behinderungen; Migrations- und Genderaspekte im Musikunterricht)
- haben Kenntnis von Wirkungsweisen von Musik auf Individuum/Gruppen/Gesellschaft und deren Ursachen
- verfügen über Wissen zu Musik im psychologischen und soziologischen Kontext von Individuum und Gesellschaft (z.B. Präferenzen und Rezeptionsweisen, Musik und Manipulation [Werbung, Filmmusik, Politik u.a.]),
- verfügen über Kenntnisse musikpädagogischer bzw. -didaktischer Theorien einschließlich ihrer neurobiologischen Grundlagen und dem Wissen um die Voraussetzungen musikalischen Lernens in verschiedenen Altersstufen, bei unterschiedlichem Lernvermögen sowie bei unterschiedlichen sozialen und emotionalen Voraussetzungen.
- können diese Kenntnisse für die Planung eigenen Unterrichts begründet nutzbar machen
- können digitale Technologien für die Musikunterrichtsplanung und für den Musikunterricht einsetzen

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Grundlagen der Musikpsychologie und Musikpädagogik 1	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	Vorlesung		Grundlagen der Musikpsychologie und Musikpädagogik 2	P	30 h / 2 SWS	30 h
3	Seminar		Inklusive Musikpädagogik/ Musikdidaktik I – Seminar	P	30 h / 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	120 min.	2	50 %
2	MTP	Hausarbeit Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der Prüfungsleistung im selben Seminar möglich.	12-15 Seiten	3	50 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		30 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	(Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit mit einer Präsentationsform nach Maßgabe		20 min. / 3-5 Seiten	3	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1: Grundlagen der Musikpsychologie und Musikpädagogik 1	1 LP
	LV Nr. 2: Grundlagen der Musikpsychologie und Musikpädagogik 2	1 LP
	LV Nr. 3: Inklusive Musikpädagogik/Musikdidaktik I – Seminar	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1: Klausur (MTP)	2 LP
	PL Nr. 2: Hausarbeit (MTP)	1,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1: (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit mit einer Präsentationsform nach Maßgabe	0,5 LP
Summe LP		7 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	---

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jährlich / zum Wintersemester	
Modulbeauftragte*r / FB	Georg Harbig	15 - Musikhochschule

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BA G	
Modultitel englisch	Music Pedagogy/Music Didactics I	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Foundations of Music Psychology and Music Pedagogy 1	
	LV Nr. 1: Foundations of Music Psychology and Music Pedagogy 2	
	LV Nr. 3: Inclusive Music Pedagogy/Music Didactics I – Seminar	

9	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1:	1 LP	Modul gesamt: 4 LP
	LV Nr. 2:	1 LP	
	LV Nr. 3:	2 LP	
Inklusion (LP)	LV Nr. 1-2:	1 LP	Modul gesamt: 2 LP
	LV Nr. 3:	1 LP	

10	Sonstiges	

M7: Musikpädagogik/Musikdidaktik II

Teilstudiengang	Musik
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Bachelor)
Modul	Musikpädagogik/Musikdidaktik II
Modulnummer	7

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5.-6. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	6 LP
Workload (h) insgesamt	180 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In Fortführung des Moduls Musikpädagogik/Musikdidaktik I ist das Modul Musikpädagogik/Musikdidaktik II stärker auf die Unterrichtspraxis gerichtet, der Schwerpunkt liegt auf der vertieften Vermittlung musikpädagogischer Kompetenzen (musikdidaktische Praxismodelle, Methoden des Musikunterrichts, fachwissenschaftliche Aspekte aus dem Blickwinkel fachdidaktischer Positionen u.a.). Themenschwerpunkte wie Kompetenzorientierung als auch Aspekte der Inklusion sind in allen Veranstaltungen verankert.</p> <p>Neben einem musikdidaktischen Themenseminar ist verpflichtend der Bereich „Musizieren mit inklusiven Ensembles“ zu studieren, wobei Kompetenzen aus den Modulen Musikpraxis und Musiktheorie vertieft und mit Blick auf das Lehramt für sonderpädagogische Förderung fachdidaktisch angewendet werden.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Planung und Reflexion von Musikunterricht • Umgangsweisen mit Musik im schulischen Unterricht (Methoden im Musikunterricht, Förderung von Schlüsselkompetenzen, Lebenslanges Lernens) • Kriterien und Verfahren zur Diagnose und angemessenen Beurteilung musikalischer Leistungen von Schüler*innen • Kriterien und Verfahren zur Förderung Schüler*innen mit besondere Ausrichtung auf die Förderbedarfe Lernen und soziale und emotionale Entwicklung, Fördermöglichkeiten in- und außerhalb der Schule • Qualifikation für Tätigkeiten in musikpädagogischen Bereichen (musikalische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Förderbedarf, Migrations- und Genderaspekte im Musikunterricht) • der PC und digitale Medien als Medien und Gegenstände von Musikunterrichtsplanung und -realisation 	

- Ensemblesmusizieren und Anwendung (neuer) Musiktechnologien
- Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Erscheinungsformen von Musik im Kontext des „Musizierens mit inklusiven Ensembles“.
- Initiierung und Anleitung notenfreier und gemeinschaftsstiftender inklusiver Musiziersituationen im Sinne der Community Music.

Lernergebnisse

Die Studierenden

- haben Grundkenntnisse über die Voraussetzungen, Möglichkeiten und Ziele schulischen Unterrichts erworben
- kennen Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse zum lebenslangen oder schlüsselqualifikanten Lernen aus dem Blickwinkel der Musikpädagogik
- entwickeln Fähigkeiten zur Diagnose von Lernprozessen
- kennen Verfahren des Beurteilens und Bewertens von Schüler*innenleistungen und können diese adäquat anwenden
- können unterschiedlichen Lerngruppen gemäße Fördermaßnahmen in- und außerhalb der Schule entwickeln und verwirklichen
- haben Planungs- und Reflexionskompetenzen im Hinblick auf Musikunterricht und zur Beurteilung von Unterrichtsmaterialien/Lehrwerken
- sind qualifiziert für Tätigkeiten in unterschiedlichen musikpädagogischen Bereichen (musikalische Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Migrationsaspekte im Musikunterricht)
- können die neuen Technologien für die Musikunterrichtsplanung und für den Musikunterricht einsetzen
- wenden ihre in Modul 3 erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Community Music mit Blick auf die Schule unterrichtsbezogen an und haben das grundlegende methodische Rüstzeug zum Initiieren und Anleiten von gemeinschaftsbildenden Musiziersituationen und inklusiven Ensembles erworben

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Inklusive Musikpädagogik/ Musikdidaktik II – Seminar	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	Übung		Musizieren mit inklusiven Ensembles 1	P	30 h / 2 SWS	30 h
3	Übung		Musizieren mit inklusiven Ensembles 2	P	30 h / 2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	Organisatori- sche Anbin- dung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Fachpraktische Prüfung	30 min.	3	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		20 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	(Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit mit einer Präsentationsform nach Maßgabe		20 min. / 3-5 Seiten	1	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1: Inklusive Musikpädagogik/Musikdidaktik II – Seminar	1 LP
	LV Nr. 2: Musizieren mit inklusiven Ensembles 1	1 LP
	LV Nr. 3: Musizieren mit inklusiven Ensembles 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1: Fachpraktische Prüfung (MAP)	2,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1: (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit mit einer Präsentationsform nach Maßgabe	0,5 LP
Summe LP		6 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit in den Veranstaltungen 2 und 3 ist Pflicht, da die Veranstaltungen als praktische Übung stattfinden. Die Studierenden dürfen in max. 20 % einer Veranstaltung fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jährlich / zum Wintersemester	
Modulbeauftragte*r / FB	Georg Harbig	15 - Musikhochschule

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---	
Modultitel englisch	Music Pedagogy/Music Didactics II	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Inklusive Music Pedagogy/Music Didactics II – Seminar	
	LV Nr. 2: Making Music with Inklusive Groups 1	
	LV Nr. 3: Making Music with Inklusive Groups 2	

9	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1:	1 LP	Modul gesamt: 3 LP
	LV Nr. 2-3:	2 LP	
Inklusion (LP)	LV Nr. 1:	1 LP	Modul gesamt: 3 LP
	LV Nr. 2-3:	2 LP	

10	Sonstiges	

Bachelorarbeit

Teilstudiengang	Musik
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Bachelor)
Modul	Bachelorarbeit
Modulnummer	9

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5.-6. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	10 LP
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Studierenden verfassen eigenständig eine wissenschaftliche Abschlussarbeit zu einem in Absprache gewählten Thema.	
Lehrinhalte	
Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 RPO bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben, der/die die Bachelorarbeit betreut.	
Lernergebnisse	
<p>Durch die eigenständige Wahl des Themas in Absprache mit der/dem betreuenden Lehrenden zeigen die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihren Überblick über musikpädagogische Forschungsfelder • ihr Vermögen, die Relevanz von Fragestellungen einzuschätzen • ihr Reflexionsvermögen hinsichtlich Inhalt und Methoden • die Fähigkeit, in der vorgegebenen Zeit einen klaren, gut strukturierten und innovativen Text über das von ihnen gewählte Forschungsthema zu schreiben und dabei eine sinnvolle Reduktion vorzunehmen • ihre Befähigung, individuellen Studieninhalte innerhalb der Musikpädagogik und aus interdisziplinärer Perspektive zu verorten und zu hinterfragen 	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
---	---	---	Bachelorarbeit	P	---	300
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Bachelorarbeit	30 Seiten	---	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/180		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
---	---			---	---

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	---	---
Prüfungsleistung/en	Bachelorarbeit	10 LP
Studienleistung/en	---	---
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Abschluss der Module 3, 5 und 6
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	---

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte*r / FB	Prof. Dr. Norbert Schläbitz	15 - Musikhochschule

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BA G, BA HRSGe, Zwei-Fach-BA, BA BK	
Modultitel englisch	Bachelor's Thesis	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Bachelor's Thesis	

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	---	Modul gesamt: ---
Inklusion (LP)	---	Modul gesamt: ---

10	Sonstiges	

**Regelungen des Rektorats zur Ermöglichung von Online-Prüfungen in
Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
vom 13.04.2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1245), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2023 (GV. NRW. S. 169), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgenden Regelungen erlassen:

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Regelungen regeln die Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form bzw. in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie gilt sowohl für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Westfälischen Wilhelms-Universität abgelegt werden (Online-Präsenzprüfungen), als auch für Online-Prüfungen, die außerhalb von Räumlichkeiten der Westfälischen Wilhelms-Universität abgelegt werden (Online-Fernprüfungen).

§ 2

Planung von Online-Prüfungen

- (1) ¹Im Sommersemester 2023 sind die Fachbereichsräte probeweise berechtigt, durch Fachbereichsratsbeschluss die in den Prüfungsordnungen geregelten Prüfungen durch ausschließlich digital durchgeführte Prüfungen zu ersetzen, wenn sich das Format der Prüfung für ein Angebot in ausschließlich digitaler Form insbesondere didaktisch eignet. ³Die Fachbereiche machen den Prüfungsmodus in geeigneter Weise und mit einem angemessenen Vorlauf bekannt.
- (2) ¹Art, Dauer und Gegenstand der Online-Prüfungen richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnung. ²Der Schwierigkeitsgrad von Online-Prüfungen muss dem von Präsenzprüfungen entsprechen. ³Von den Regelungen der Prüfungsordnungen zum Gebrauch von Hilfsmitteln kann abgewichen werden, vorausgesetzt die Prüflinge werden über diese Änderung mit angemessenem Vorlauf informiert.

§ 3

Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) ¹Die Prüflinge werden auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie die nach Art. 13 in Verbindung mit Art. 12 der EU-Datenschutzgrundverordnung zu erteilenden Informationen hingewiesen. ²Sie werden in diesem Zusammenhang neben den organisatorischen Bedingungen insbesondere über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, über die Art der Authentifizierung und gegebenenfalls einer Videoaufsicht informiert.
- (2) ¹Im Rahmen von digital gestützten Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung und Beaufsichtigung. ³Die Universität stellt sicher, dass die bei der Durchführung von Online-Prüfungen anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen verarbeitet werden. ⁴Davon unberührt bleiben die Protokollierung von Prüfungen und die Archivierung von Prüfungsunterlagen.
- (3) ¹Bei digital gestützten Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Prüflinge nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 3. die Vertraulichkeit der auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 4. gegebenenfalls für die Prüfung notwendige Installationen können nach der Prüfung vollständig deinstalliert werden.
- (4) ¹Die Aufzeichnung von Online-Prüfungen ist unzulässig, ebenso die Verarbeitung biometrischer Daten, der Einsatz automatisierter Überwachungsprogramme und der Einsatz mehrerer Kameras.

Teil 2: Besondere Bestimmungen zur Durchführung von Online-Fernprüfungen

§ 4

Authentifizierung

- (1) ¹Die an Online-Prüfungen teilnehmenden Prüflinge müssen sich vor Beginn oder während der Prüfung bei der oder dem Prüfenden bzw. der Aufsichtsperson authentifizieren. ²Die Authentifizierung der Prüflinge erfolgt einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüflinge. ³Die Authentifizierung erfolgt mithilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der auf Aufforderung in die Kamera des verwendeten Endgeräts gezeigt werden muss, oder mittels eines anderen zur einwandfreien

Identifizierung geeigneten Verfahrens. ⁴Nicht relevante Daten des Identifikationsdokuments (z.B. die Ausweisnummer) können bei der Sichtung verdeckt oder zuvor abgeklebt werden. ⁵Ist eine eindeutige Authentifizierung aufgrund nicht ausreichender Bild- und Tonqualität bzw. fehlender Erkennbarkeit nicht möglich, ist die Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

- (2) ¹Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus erfolgt nicht. ²Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung werden unverzüglich gelöscht.

§ 5

Prüfungsumgebung

- (1) ¹Es obliegt den Prüflingen, sich vor einer Prüfung über die technischen Anforderungen zu informieren. ²Die Prüflinge müssen in jedem Fall über ein mit Kamera und Mikrofon ausgestattetes Endgerät sowie über einen gemeinhin stabilen Internetzugang verfügen.
- (2) ¹Für die Dauer der Prüfung dürfen sich in dem Raum, den der Prüfling für die Prüfung nutzt, außer ihm keine weiteren Personen aufhalten. ²Die Prüflinge stellen sicher, dass während der Prüfung möglichst keine Störungen (Telefon, Besuche etc.) auftreten.
- (3) ¹Die Prüflinge stellen ihre Kameras während der gesamten Prüfung so ein, dass Gesicht und Oberkörper sichtbar sind. ²Die Verwendung eines virtuellen Hintergrundes ist unzulässig.

§ 6

Täuschungsverdacht, Störungen

- (1) ¹Im Falle eines Täuschungsverdachts sind die Prüflinge verpflichtet, auf Aufforderung ihren Bildschirm zu teilen und/oder durch Drehen der Kamera (360-Grad-Schwenk) überblicksartig zu zeigen, dass sich in ihrem Blickfeld keine Hilfsmittel oder weiteren Personen befinden.
- (2) ¹Im Falle einer Unterbrechung der Internetverbindung entscheiden die Aufsichtspersonen bzw. die Prüfenden je nach Einzelfall, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird.
- (3) ¹Sämtliche Störungen im Prüfungsablauf werden im Prüfungsprotokoll nach Art, Umfang und Dauer protokolliert.

§ 7

Open-Book-Klausuren

¹Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für Online-Fernprüfungen, bei denen beliebige Hilfsmittel verwendet werden dürfen (Kofferklausuren, Open-Book-Klausuren, Take Home Exams). ²Die Teilnahme an einer solchen

Prüfung kann die Abgabe einer Eigenständigkeitserklärung voraussetzen. ³In ihr haben die Prüflinge zu erklären, dass sie die Prüfung selbstständig und ohne fremde Hilfe bearbeitet haben.

§ 8

Mündliche Online-Prüfungen

- (1) ¹Als Online-Fernprüfungen durchgeführte mündliche Prüfungen (mündliche Online-Prüfungen) werden von mindestens zwei Prüfenden oder einer prüfenden und einer beisitzenden Person abgenommen. ²Abweichend von den Regelungen der Prüfungsordnungen sind zu mündlichen Online-Prüfungen keine Zuhörenden zugelassen. ³Dies gilt nicht für mündliche Prüfungen im Rahmen von Promotionen.
- (2) ¹Prüfende und Beisitzende halten sich während der gesamten Dauer der mündlichen Online-Prüfung im Erfassungsbereich der Kamera auf. ²Sie gewährleisten ebenso wie die Prüflinge den störungsfreien Prüfungsablauf.
- (3) ¹Wird während einer mündlichen Online-Prüfung ein digitales Whiteboard genutzt, soll die Bildschirmansicht des Prüflings abweichend von § 6 Abs. 1 nicht nur anlassbezogen, sondern während der gesamten Prüfungsdauer geteilt werden.
- (4) ¹Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 3 können sich die Prüflinge bei mündlichen Gruppenprüfungen während des Prüfungsgesprächs gegenseitig sehen.
- (5) ¹Wird ein Prüfungsgespräch nach einer Störung fortgesetzt, können die Prüfenden es mit einer neuen Frage fortsetzen.
- (6) ¹Während der Notendiskussion verlassen die Prüflinge die Videokonferenz. ²Nach der Notenfindung werden sie auf geeignete Art, etwa per E-Mail, informiert und loggen sich sodann zur Notenverkündung wieder in die Videokonferenz ein.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 9

Geltungsdauer

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gelten bis zum Ende des Sommersemesters 2023.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.04.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.04.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s